

Schiedsrichterausschreibung des NFV- Kreis Friesland

In Ergänzung der NFV- Schiedsrichterordnung und der NFV Spielordnung

1. SR-Meldung/Daten

Mit Abgabe der SR-Meldung der Vereine, verpflichten sich die gemeldeten Schiedsrichter, die ihnen zugewiesenen Ansetzungen zu übernehmen. (§ 5 Abs. 1 der NFV-SR-Ordnung)
Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihre im dfbnet hinterlegten Daten auf Richtigkeit und Aktualität zu prüfen und ggf. zu korrigieren, bzw. eine Korrektur über den Kreisschiedsrichterobmann (mail)schriftlich zu veranlassen.

2. SR- Ansetzung/Freihaltetermine

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt grundsätzlich über das dfbnet.
Freihaltetermine sind von den Schiedsrichtern selbständig und vorausschauend im dfbnet einzupflegen.
Nach erfolgter Ansetzung können Freihaltetermine nicht mehr akzeptiert werden.

3. Kurzfristige Verhinderung/Krankheit

Bei kurzfristiger Verhinderung, insbesondere bei Krankheit ist der Ansetzer persönlich (mündlich/fernmündlich) zu informieren. Eine Mitteilung per Mail, SMS oder auf dem Anrufbeantworter reicht nicht aus. Sollte der originäre Ansetzer nicht erreichbar sein, so hat der Schiedsrichter zu versuchen, einen weiteren Ansetzer persönlich zu erreichen. Sollte auch das nicht möglich sein, so ist ein anderes Mitglied des KSA persönlich zu informieren.

4. Feldverweis/Spielabbruch

Bei einem Feldverweis (rote Karte) oder Spielabbruch hat der Schiedsrichter umgehend den KSO oder dessen Stellvertreter zu informieren.

5. SR- Anerkennung

Zur Anerkennung für das von den Vereinen zu stellende Schiedsrichterkontingent (§ 11 NFV-Spielordnung), hat jeder Schiedsrichter in jedem Halbjahr mindestens zwei Lehrabende zu besuchen und mindestens sechs neutral angesetzte Spiel zu leiten. (Halleneinsätze werden in erhöhtem Verhältnis angerechnet). Ein Ausgleich fehlender Lehrabendbesuche/Spielleitungen im anderen Halbjahr ist nicht möglich.
Umstände, die eine Anerkennung des Schiedsrichter gefährden (z.B. längere Krankheit, berufliche Abwesenheit pp.), sind dem KSO rechtzeitig mitzuteilen.
Schiedsrichter, die über einen längeren Zeitraum keine Lehrabende besucht haben, können nicht für Spielleitungen berücksichtigt werden. Es kann maximal ein Lehrabendbesuch pro Halbjahr in einem Nachbarkreis anerkannt werden.
Die Schiedsrichter haben sich selbst rechtzeitig mit den Ansetzern in Verbindung zu setzen und anzubieten, wenn die erforderliche Anzahl der Spielleitungen nicht erreicht wird.
Um für Hallenspiele angesetzt werden zu können, ist die Einweisung in die aktuellen Hallenregeln/Hallenausschreibung zwingend erforderlich. Diese kann auf dem Lehrabend zu Beginn der Hallenserie oder auf andere von KSA anerkannte Weise erfolgen.

6. SR- Qualifikation (Ergänzung zu § 2 Abs. 3 der NFV-SR-Ordnung)

Die Qualifikation der Schiedsrichter auf Kreisebene wird durch den Kreisschiedsrichterausschuss festgelegt. Hierzu können die Vereinsschiedsrichterobleute beratend tätig werden.
Die Festlegung der Qualifikation und insbesondere die Meldung an den Bezirk erfolgt anhand von Beobachtungsergebnissen und der Leistungsprüfung. Ggf. werden Hilfskriterien, wie z.B. Zuverlässigkeit, Lebensalter, Engagement in der SR-Vereinigung pp. heran gezogen.

7. Allgemeines

Die im dfbnet hinterlegte Mailadresse ist regelmäßig (mindestens alle zwei Tage) zu kontrollieren. Ansetzungen sind innerhalb von drei Tagen zu bestätigen.

Beim Vorliegen von Umständen, die eine ausreichende Erreichbarkeit beeinträchtigen, hat der Schiedsrichter den KSO umgehend zu informieren.

8. SR – Vereinswechsel

Der Vereinswechsel für Schiedsrichter ist nur zum 30.06. eines jeden Jahres möglich.

Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Abmeldebestätigung des abgebenden Vereins (hilfsweise eine Kopie der Abmeldung), die Anmeldebestätigung des aufnehmenden Vereins sowie die Wechselklärung des Schiedsrichters beim KSO vorliegen.

Verspätet angezeigte Vereinswechsel können erst zum 01.07. der Folgesaison berücksichtigt werden.

9. Strafbestimmungen

Bei Verstößen gegen die Schiedsrichterausschreibung sind die Strafbestimmungen der Schiedsrichterordnung und der Spielordnung anzuwenden.

10. Gültigkeit

Die Schiedsrichterausschreibung gilt ab der Saison 2015/2016.

Ältere Schiedsrichterausschreibungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

11. Schlussbestimmung

Gegen diese Ausschreibung ist gem. § 15 Abs. 1 RuVO innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung unter www.kreis-friesland.nfv.de die gebührenfreie aber kostenpflichtige Anrufung beim Kreissportgericht möglich.

gez.
Dennis Hohmann
KSO